

## VIII. Schätzgrundsätze für Bienen- und Hummelvölker zur Ermittlung des gemeinen Wertes

1. Der gemeine Wert eines Bienen- oder Hummelvolkes ist nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 16 Abs. 2 Satz 2 TierGesG festgesetzten Höchstwertes von 200 EUR zu ermitteln.
2. Das Bienen- oder Hummelvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die entsprechende Wohnung, wird als Einheit bewertet.
3. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
4. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt.
5. Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt nach der in Niedersachsen gültigen Richtlinie. Dabei sind bei Bienen in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen, die Anwendung bei Hummeln erfolgt sinngemäß unter Berücksichtigung der artbedingten Unterschiede

### 5.1 Völker auf Waben

Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{GW = StW \times n \times F(W) \times F(J)}$$

GW = gemeiner Wert

StW = Standardwert in EUR für eine vollflächig dicht besetzte Normalmaßwabe: 8 EUR

n = Anzahl der vollflächig dicht besetzten Waben

F(W) = Faktor für das Wabenmaß:

Normalmaß = 1,00

Zandermaß = 1,12

Langstrothmaß = 1,25

Dadantmaß = 1,58

F(J) = Faktor Jahreszeit:

Winter bis Frühling (1. Oktober bis 30. April) = 1,0

Sommer bis Herbst (1. Mai bis 30. September) = 0,7.

5.2 Schwärme oder Kunstschwärme: je Kilogramm Bienenmasse 40 EUR.

5.3 Für Reinzuchtvolker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.

- 5.4 Die unschädlich beseitigten Brutwaben aus Völkern, die mit dem Kunstschwarmverfahren saniert werden, können unter Berücksichtigung von Brutflächenausdehnung und Wabenmaß entschädigt werden. Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{GW = StWBW \times n \times F(W).}$$

StWBW = Standardwert in EUR für eine beidseitig vollflächig bebrütete Wabe im Normalmaß: 4 EUR.

- 5.5 Der gemeine Wert von Wachs aus Vorratswaben für maximal 44 Waben je Volk wird nach dem Wachsgewicht ermittelt und beträgt 5 EUR/kg Rohwachs. Wenn im Ausnahmefall die unschädliche Beseitigung der Vorratswaben ohne Wachsgewinnung erfolgt, ist die Wabe mit einem durchschnittlichen Wachsgewicht von 0,12 kg anzusetzen und der gemeine Wert in EUR ergibt sich nach der Formel:

$$\mathbf{GW = n \times 0,12 \times 5.}$$